

04.06.21

„Ortsübliche Abschwemmungen“

Das Kleingedruckte von Regenabflüssen

Der Himmel ist blau. Die Sonne scheint. Es ist heiß. Vom schmucken Einfamilienhaus am Ortsrand haben die Bewohner einen weiten Blick über das Tal. Wenn sie auf ihrer Terrasse hinter dem Haus im Schatten sitzen, schweift der Blick über die geraden Dämme des angrenzenden Kartoffelackers bis zum fernen Wald. Dann wird die Hitze zur Schwüle, der blaue Himmel wird schwarzgelb und ein Gewitter bricht hernieder. Hagel. Platzregen. Zum Glück ist der Sonnenschirm gesichert und die Fenster sind zu. Doch dann bahnt sich eine braune Flut aus dem Acker ihren Weg durch das Grundstück. Sie ergießt sich über die Terrasse. Ein Kellerfenster wird eingedrückt, der Keller läuft voll, Hauselektrik und Heizung versagen. Wenn der Regen aufhört und das Wasser abgepumpt ist, bleiben der Schlamm und der Schaden. Die Eigentümer sind – verständlicherweise – traurig, zornig, aufgebracht. Wer ist für die Verwüstung verantwortlich? Wer muss für den Schaden zahlen? Die Brühe kam ja von nebenan. Ist also der Nachbar schuld, von dessen Feld sie kam? Oder die Gemeinde, die die Sicherheit der Bürger nicht gewährleistet hat?



Abschwemmung von landwirtschaftlicher Fläche in Ehekirchen, aufgenommen aus einem Garten, Bild: privat

Elementarschadensversicherung

Bei Naturereignissen, dazu gehört das Wasser, das vom Himmel regnet, ist rechtlich gesehen zuerst jeder selbst für sein Hab und Gut verantwortlich. Die Eigentümer selbst hätten sich zum Beispiel durch hochwasserdichte Kellerfenster schützen können oder schützen müssen. Sie haben außerdem hoffentlich eine „Elementarschadensversicherung“ abgeschlossen, die für eine bezahlbare Prämie Entschädigung bei Naturkatastrophen bringt. Aber Vorsicht: Solche Versicherungen fordern unter Umständen die Einhaltung technischer Standards zur Schadensvermeidung, z.B. eine Rückschlagklappe zum Schmutzwasserkanal. Also: Unbedingt das Kleingedruckte lesen. Zum Großgedruckten des Wasserhaushaltsgesetzes und Zivilrechts gehört hingegen, dass die Selbstverantwortung der Eigentümer keine Maßnahmen zum Schaden der Nachbarn rechtfertigt. Dazu mehr im Folgenden Absatz.

Nachbarschaftsrecht

Wasserrechtlich unstatthaft und bei gerichtlichem Nachbarschaftsstreit möglicherweise schadensersatzpflichtig ist beispielsweise die Gartenmauer, an der sich das Wasser sammelt, um den Schaden im Abfluss beim Nachbarn zu konzentrieren. Genauso ist der Bewirtschafter des Ackers im Eingangsbeispiel schadensersatzpflichtig, wenn er ein „zumindest adäquater Mitverursacher“ des Schadens ist. Das heißt halbwegs praktisch: wenn der Schaden unterhalb seines Ackers deutlich größer ist als ortsüblich. Das ist die Regelung des Zivilrechts.

Nach Bodenschutzrecht hätte der Landwirt die (1) wiederholte Ausschwemmung (2) erheblicher Mengen an Boden zu unterbinden. Um weitere Schäden auf dem Acker zu vermeiden, sind verschiedene Anpassungen der Bewirtschaftung denkbar. Macht der Bauer sie nicht von sich aus, kann das Landratsamt die auch anordnen. Das Bodenschutzgesetz schützt, wie der Name sagt, vor allem den Boden, somit den Eigentümer eines Ackers vor grober

Misswirtschaft des Pächters oder den bäuerlichen Eigentümer vor sich selbst. Der geschädigte Nachbar hat nur indirekt etwas davon, wenn auch bei ihm die Schäden geringer werden. Weit zurück ziehen hingegen können sich der Rechtslage nach Gemeinde und Staat. Sie sind rechtlich in der Regel nie verantwortlich, selbst wenn sie die Bebauung einer starkregengefährdeten Lage geplant und genehmigt haben. Zuzurechnen wäre ihnen nur beispielsweise eine unzureichende Wartung von Entwässerungsanlagen, wenn dadurch ein Schaden entsteht. Dass die Bürgermeister in der Praxis dennoch oft die ersten Adressaten von Trauer und Zorn der Bürger sind, ist logisch. Dass viele irgendwann mit dem Aufschrei reagieren, ob sie denn nun auch noch für das Wetter verantwortlich wären, ist verständlich.

Gemeinsames Handeln gefragt

So viel zur Rechtslage. Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass diese allgemeinen Aussagen zur rechtlichen Einordnung die korrekte juristische Bewertung des konkreten Falls nicht ersetzen können. Die schrägen Wege der Juristen nachzugehen oder verfolgen zu müssen bedeutet doch ohnehin, dass man auf dem Holzweg ist, würden viele Nichtjuristen sagen. Andere würden heftig widersprechen. Wie auch immer man dazu steht: Oft zeigen Gesetze und Rechtsprechung so etwas wie eine Grundlinie oder allgemeine Meinung. Wichtig ist im Fall der Starkregenabflüsse die Eigenverantwortung der Betroffenen: Sie müssen zuerst selbst Schäden verhindern oder abwehren. Dass sie Opfer des Tuns anderer sind, müssten sie beweisen.

Lösung gibt es damit noch keine, um etwa zu verhindern, dass ein Straßenzug unter Wasser steht. Sie kann es nur geben, wenn alle Beteiligten vom Landwirt bis zur Gemeinde bereit sind, mehr zu tun als das, was gesetzlich vorgegebener Mindeststandard ist. Das ist der Ansatz von boden:ständig. Es wird sich zeigen, ob er in der Gemeinde Ehekirchen zu Ergebnissen kommt.



Erosionsrinne im Winterweizen, Gemeinde Ehekirchen (März 2020): Eine 70 cm tiefe Furche ist in der Erfahrung des Verfassers einmalig. Aufgrund der feinsandigen Böden und der belegten Erosionsereignisse bei anderen Kulturen könnte man aber rundheraus nicht bestreiten, dass eine derartige Ausspülung ortsüblich ist.

Ein nachbarrechtlicher Streit würde einem Unterlieger daher selten helfen und in der Regel nur der Verdruss vermehren.

Bodenschutzrechtlich wäre eine Wiederholung der Rinnenbildung zu vermeiden.